





N<sup>o</sup>. 16

**Aufgabs = Recepisse.**

*Dufour*

Ueber ein rekommandirtes Schreiben unter der Adresse:

welches am heutigen Tage hierorts richtig aufgegeben worden ist.

Dafür ist bei der Aufgabe bezahlt worden:

An Franco . . . . .	} <i>esübe</i>	fl. kr.
" Rekommandations . . . . .	} <i>00</i>	" "
Sür ein Retour-Recepisse bezehnet mit N <sup>o</sup> <i>16</i>		" "
Zusammen . . . . .		fl. kr. <i>00</i>

Wien am 18<sup>ten</sup> Br. I. I. Hof-Postamt.

*[Signature]*



### S u r R a t h t.

1. Außer der Rekommandations-Gebühr darf für das Aufgaberecepte keine Gebühr abgenommen werden.
2. Nur auf ausdrückliches Begehren des Aufgebers wird ein Retour-Recepte gegen Entrichtung der für einen einfachen Brief entfallenden Porto-Gebühr ausgefertigt, welches nach der Rücklangung, versehen mit der Unterschrift des Empfängers, gegen dieses Aufgaberecepte ausgerechnet wird.
3. Die für den Fall des Verlustes eines rekommandirten Briefes festgesetzte Vergütung von 20 fl. C. M. findet unter den in der Briefpost-Ordnung vom 20. Dezember 1838 enthaltenen Bestimmungen nur dann Statt, wenn die briefliche Reklamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, eingebracht wird.
4. Ueber eine mündliche, innerhalb der Reklamations-Frist gestellte Nachfrage wegen richtiger Bestellung des Briefes, wird auf Begehren des Aufgebers ein amtliches Quittions-Schreiben gegen Entrichtung des einfachen Brief-Porto abgeleitet. Ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepte ausgefertigt worden, und solches nicht zurückgelangt, so erfolgt die Abfindung des Quittions-Schreibens unentgeltlich. In beiden Fällen wird darüber die Bestätigung hier unten beigefügt, welche als ein Beweis der richtig eingekommenen Reklamations-Frist zu gelten hat.